



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle  
Frankfurt/Saarbrücken  
Grülingsstraße 4  
66113 Saarbrücken

Az. 551ppo/155-2025#006  
Datum: 03.09.2025

## **Plangenehmigung**

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

**für das Vorhaben**

**„St. Ingbert Rückbau / LS W147; Teilrückbau Gl.170“**

**in der Stadt Sankt Ingbert  
im Saar-Pfalz-Kreis**

**Bahn-km 13,444 bis 13,647**

**der Strecke 3250 Saarbrücken - Homburg**

**Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Adam-Riese-Straße 11-13  
60327 Frankfurt am Main**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Konzentrationswirkung.....	4
A.4	Nebenbestimmungen.....	4
A.4.1	Wasserhaushalt.....	4
A.4.2	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	5
A.4.3	Unterrichtungspflichten .....	5
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	6
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	6
A.7	Sofortige Vollziehung.....	7
A.8	Gebühr und Auslagen .....	7
B.	Begründung .....	8
B.1	Sachverhalt .....	8
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	8
B.1.2	Verfahren.....	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	9
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	9
B.2.2	Zuständigkeit .....	10
B.3	Umweltverträglichkeit.....	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	10
B.4.1	Planrechtfertigung.....	10
B.4.2	Wasserhaushalt.....	11
B.4.3	Natur- und Artenschutz .....	11
B.4.4	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	12
B.4.5	Immissionsschutz .....	12
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	12
B.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	13
B.4.8	Kapazität .....	13
B.5	Gesamtabwägung.....	13
B.6	Sofortige Vollziehung.....	13
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	13
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	15

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „St. Ingbert Rückbau / LS W147; Teilrückbau Gl.170“, in der Stadt Sankt Ingbert, Bahn-km 13,444 bis 13,647 der Strecke 3250, Saarbrücken - Homburg, wird mit den in dieser Genehmigung Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau Weiche 147 mit Lückenschluss im Gleis 102
- Rückbau Gleis 170, km 13,444 bis km 13,647

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 14.04.2025, 13 Seiten inkl. Unterschriftenblatt.	genehmigt
2	Übersichtsplan Planungsstand:14.04.2025, ohne Maßstab.	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 14.04.2025, Maßstab 1:1000.	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 14.04.2025, 2 Seiten inkl. Unterschriftenblatt.	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan Baumaßnahme, Planungsstand 14.04.2025, Maßstab 1:1000.	genehmigt
5.2	Grunderwerbsplan Bereitstellungsfläche, Planungsstand 14.04.2025, Maßstab 1:1000.	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand 14.04.2025, 2 Seiten inkl. Unterschriftenblatt.	genehmigt
7.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan, Planungsstand 05.06.2025, Maßstab 1:1000.	genehmigt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
7.2	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan (BE-Fläche), Planungsstand 05.06.2025, Maßstab 1:1000.	genehmigt
8.1	Spurplanskizze Ist-Zustand, Planungsstand 14.04.2025, ohne Maßstab.	nur zur Information
8.2	Spurplanskizze Soll-Zustand, Planungsstand 14.04.2025, ohne Maßstab.	nur zur Information
9	Fachbeitrag Artenschutz, Planungsstand 10.02.2025, 63 Seiten.	genehmigt

### **A.3 Konzentrationswirkung**

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 Wasserhaushalt**

1. Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung der Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser), z.B. durch Erdaushub, Baustoffe, Mineralöl oder andere wassergefährdenden Stoffe oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.
2. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen auf unbefestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
3. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollslauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
4. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.

5. Sofern Verschmutzungen des Grundwassers oder des Oberflächengewässers festgestellt werden, ist dies unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-West und der örtlichen Wasserbehörde mitzuteilen.

#### **A.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung**

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der zusätzlich genutzten Flächen sowie der Bautabuzonen zu informieren.

#### **A.4.3 Unterrichtungspflichten**

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad „Themen/Planfeststellung/Antragstellung/Anhang II Vorlagen und Vordrucke/Allgemeine Vordrucke“ zu verwenden

[https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang\\_II/Allgemeine\\_Vordrucke/51\\_II\\_Anzeige\\_ueber\\_den\\_Beginn\\_der\\_Bauarbeiten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=14](https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_den_Beginn_der_Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=14)

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn Bundesamt begonnen werden. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad „Themen/Planfeststellung/Antragstellung/Anhang II Vorlagen und Vordrucke/Allgemeine Vordrucke“ zu verwenden ([https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang\\_II/Allgemeine\\_Vordrucke/51\\_II\\_Anzeige\\_ueber\\_die\\_Fertigstellung\\_der\\_Bauarbeiten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=15](https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_die_Fertigstellung_der_Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=15)).

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz -Obere Naturschutzbehörde- Stellungnahme vom 23.07.2025 , ohne Aktenzeichen
2.	Landesamt für Umwelt und- Arbeitsschutz Stellungnahme vom 22.07.2025, Aktenzeichen 6105-0008#001.
3.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahme vom 03.07.2025, Az. 55611-646ti/008-2307#043.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „St. Ingbert Rückbau / LS W147; Teilrückbau Gl.170“ hat den Rückbau der Weiche 147 mit Lückenschluss im Gleis 102, sowie den Rückbau von Gleis 170 zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 13,444 bis 13,647 der Strecke 3250 Saarbrücken - Homburg in Sankt Ingbert.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 07.05.2025, Az. I.IA-SW-P 322, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „St. Ingbert Rückbau / LS W147; Teilrückbau Gl.170“ beantragt. Der Antrag ist am 07.05.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 26.05.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 06.06.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 01.09.2025,, Az. 551ppo/155-2025#006, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Eine Kapazitätsprüfung erfolgte anhand der Veröffentlichung des Schreibens "Bekanntgabe von kapazitätsrelevanten Vorhaben" vom 23.06.2025 auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von folgenden Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Keplerstraße 18, 6617 Saarbrücken
2.	Landesamt für Umwelt und- Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken
3.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 23.07.2025 , ohne Aktenzeichen
2.	Landesamt für Umwelt und- Arbeitsschutz Stellungnahme vom 22.07.2025, Aktenzeichen 6105-0008#001.
3.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahme vom 03.07.2025, Az. 55611-646ti/008-2307#043.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Das antragsgegenständliche Vorhaben erfüllt diese Voraussetzungen. Das Bauvorhaben beeinträchtigt nicht, bzw. nur unwesentlich die Rechte Dritter. Mit den

betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen, wie unter B 1.2 dargestellt, hergestellt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3, Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, ist nicht erforderlich. Es besteht für das gegenständliche Planvorhaben, wie oben unter B 1.2 dargelegt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 18 b AEG stünde indes auch eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Erteilung einer Plangenehmigung für das gegenständliche, eisenbahnrechtliche Planvorhaben, nicht entgegen.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m<sup>2</sup> (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG). Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 S.2 Nr. 1 i. V. m. §§ 6 bis 14 a UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da die Prüfwerte nach Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG nicht erfüllt werden.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die tatbestandlichen Anlagen befinden sich in einem veralteten und schlechten Zustand und werden aus betrieblichen Gründen nicht mehr benötigt beziehungsweise durch den, für das Projekt Lärmsanierung erforderlichen Rückbau von Weiche 148 und den Teilrückbau von Gleis 170 vom Bestandsnetz abgehängt. Die geplante Baumaßnahme ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Wasserhaushalt**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Wasserhaushaltes vereinbar. Das Benehmen mit der oberen Wasserschutzbehörde wurde hergestellt.

Die geplanten Baumaßnahmen sowie die Baustelleneinrichtungsfläche befinden sich in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes (WSG) „WSG St. Ingbert“, §§ 52 WHG, 37 SWG i.V.m. § 3 Abs.1 der Wasserschutzgebietsverordnung St. Ingbert.

Gemäß § 3 Abs.1 dieser Verordnung ist in der weiteren Schutzzone der Schutz vor weiterreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, zu gewährleisten.

Da Vorliegend nur in das Schotterbett der Gleisanlage eingegriffen und die Altbettung nach ihrem Ausbau sofort verladen und abtransportiert wird (Lückenschlussbereich) bzw. im Bestand verbleibt (ersatzloser Rückbaubereich), ist ein Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser nicht zu befürchten. Gefährdungen des Grundwassers im Zuge des Baubetriebs werden zudem durch die Verpflichtung des Auftragnehmers zu einem sorgfältigen und fachgerechten Umgang mit Schmier- und Treibstoffen verhindert. Es wird daher keine Verbotsbestimmung der Wasserschutzgebietsverordnung Sankt Ingbert berührt. Eine Befreiung war daher nicht auszusprechen. Die unter A.4.1 erlassenen Nebenbestimmungen dienen dem Schutz des Wasserschutzgebietes.

#### **B.4.3 Natur- und Artenschutz**

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen. Die naturschutzrechtliche Zulassung wird, im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt.

Im Zuge des Bauvorhabens kommt es lediglich zu Eingriffen im Bereich der Schienen und Schwellen. Somit kommt es zu keinem Eingriff in Vegetation außerhalb des für die Sicherheit des Betriebes benötigten 6 Meter Schutzstreifens. Das Bauvorhaben ist somit nicht als Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten und bedarf keiner Eingriffsgenehmigung.

Es werden keine Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen. Auch sind keine Bedenken der beteiligten Naturschutzverbände vorgebracht worden.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz muss bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

#### **B.4.4 Umweltfachliche Bauüberwachung**

Die unter Punkt A 4.2 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange die antragsgegenständig waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

#### **B.4.5 Immissionsschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar. Die Vorhabenträgerin hat sich dazu verpflichtet die Bestimmungen der AVV Baulärm einzuhalten.

Die lärmintensivsten Arbeiten werden tagsüber durchgeführt. Zur Minimierung der Immissionsbelastung werden immissionsarme, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Bauverfahren und -maschinen mit Abgasreduzierung, Rußpartikel- und Staubfilter gemäß LoBP (Lärmoptimierte Baustellen-Planung) eingesetzt.

#### **B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Belange der Abfallwirtschaft, der Altlasten sowie des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen, da die auszubauenden Oberbaumaterialien sach- und fachgerecht entsorgt bzw. im Falle der Wiederverwertbarkeit dem Materialkreislauf zugeführt werden. Das Benehmen mit den zuständigen Behörden wurde hergestellt.

#### **B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Die Baumaßnahmen erfolgen ausschließlich auf Grundstücken der Vorhabenträgerin. Eine Inanspruchnahme von Flächen Dritter ist nicht erforderlich.

#### **B.4.8 Kapazität**

Das Eisenbahn-Bundesamt veröffentlicht auf seiner Internetseite die Planung zum Rückbau von Infrastruktureinrichtungen bzw. von Vorhaben, die Auswirkungen auf die Kapazität des Schienennetzes haben. Damit haben alle interessierten Stellen und Personen die Möglichkeit, sich schnell und umfassend zu den geplanten Änderungen zu informieren.

Im Rahmen der Kapazitätsabfrage zu diesem Vorhaben sind keine Einwendungen von privaten Eisenbahnunternehmen oder anderen Stellen eingegangen. Auch wurde durch das Referat 23 („Aktive Kapazitätsüberwachung“) kein Einspruch erhoben.

Anschlüsse anderer Eisenbahnen sind nicht vorhanden.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Ergebnis überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens. Durch die Planung ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, dass der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch das verfolgte Ziel gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen

Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht des Saarlandes  
in Saarlouis**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht des Saarlandes  
in Saarlouis**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken**  
**Saarbrücken, den 03.09.2025**  
**Az. 551ppo/155-2025#006**  
**EVH-Nr. 3537106**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)